

16 Bedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen

oder von Andrucken vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nichtqualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andrucken nicht übereinstimmt.

Anmerkung: Vgl. hierzu §201 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 8

Nicht termingerechte Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§9

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige entsprechend den Rechtsvorschriften, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16

Anordnung

über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger

vom 28. Mai 1976
(GBl. I Nr. 23 S. 312)

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S.465) wird nach Zustimmung durch den Minister der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 10

Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu einem Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde. Erfolgte die Veröffentlichung der Anzeige unter einer Kennziffer, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne Einwilligung Auskünfte über den Auftraggeber zu erteilen, soweit er hierzu nicht durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist.

§11

Vermittlung von Anzeigen

Wird die Veröffentlichung einer Anzeige durch einen anderen nur vermittelt, so ist dieser Betrieb gegenüber dem Auftraggeber nur für die ordnungsgemäße Vermittlung verantwortlich. Die Vermittlung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Der Vertrag über die Veröffentlichung der Anzeige kommt durch die Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger ausführen oder als Vertragspartner der Bürger die Ausführung dieser Dienstleistungen anderen Betrieben übertragen.